

Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen

[.....]

2 Anschluss an das EDV-System

[.....]

2.5 Anschluss von Order-Routing-Systemen

2.5.1 Voraussetzungen

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die durch das Order-Routing-System übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt.;
- Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist, die Weiterleitung der Aufträge jederzeit unterbinden kann und dessen persönliche Benutzerkennung den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen durch den Börsenteilnehmer schriftlich mitgeteilt worden ist.;
- Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systemes die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung für die Eurex-Börsen sowie der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer des durch den HandelsBörsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems durch diesen auf die zwingende zur Einhaltung und Beachtung der börslichen Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 1, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend des Verbots von „pre-arranged-trades“ und „Crossing-Geschäften“ im Terminhandel an den Eurex-Börsen, hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems hat der Börsenteilnehmer zudem die Nutzer zudem dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 3 hinweisen. verpflichtet hat, wobei im Falle einer diesbezüglichen Missachtung durch einen Nutzer der Börsenteilnehmer diesen unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems auszuschließen hat und

- Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung für die Eurex-Börsen sowie der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat der dieses System betreibende Börsenteilnehmer den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird.

Im Falle eines weiteren Verstoßes hat der das Order-Routing-System betreibende Börsenteilnehmer geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird.

Der das Order-Routing-System betreibende Börsenteilnehmer hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die Eurex-Börsen ihn über den Verstoß eines Nutzers des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen informiert haben. Der Börsenteilnehmer hat die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angaben der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren.

Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch den Börsenteilnehmer betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen begangen haben.

- Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von Quote-Machines, Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen-ebenfalls angezeigt wird.

2.5.2 Weiterleitung von Handelsdaten

Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über ein Order-Routing-System eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 4.9 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich. Die Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Börsenteilnehmer gilt insbesondere als dann erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex-Börsen mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat.

2.5.3 Widerruf der Genehmigung

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ~~widerrufen~~ können eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle widerrufen, wenn

- die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Ziffer 2.5.1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder
- die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
- ein Börsenteilnehmer oder ein Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Ziffer 2.5.1 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

3 Technische Anforderungen

[.....]
